

Können eigene Einkünfte des Kindes zum Wegfall des Anspruches auf Familienbeihilfe führen?

Hat ein Kind das 18. Lebensjahr bereits vollendet und bezieht eigene Einkünfte, so darf das **zu versteuernde Gesamteinkommen** den Betrag von 9000 Euro (bis 31.12.2007 : 8725 Euro) pro Jahr nicht übersteigen; das eigene Einkommen eines Kindes ist ab jenem Kalenderjahr maßgebend, das nach dem Kalenderjahr liegt, in dem das Kind das 18. Lebensjahr beendet hat. **Wird der Grenzbetrag von 9000 Euro überschritten, besteht für das gesamte Jahr kein Anspruch auf die Familienbeihilfe.**

Das zu versteuernde Einkommen des Kindes ist entsprechend den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988 (= EStG 1988) zu ermitteln.

Bei **Arbeitnehmern** gilt als Einkommen der jährliche Bruttobezug, ausgenommen der 13. und 14. Monatsbezug, vermindert um folgende Beträge:

- ⇒ Pflichtbeiträge des Versicherten zur gesetzlichen Sozialversicherung,
- ⇒ Arbeiterkammerumlage und Wohnbauförderungsbeitrag,
- ⇒ Pendlerpauschale,
- ⇒ Werbungskostenpauschale von 132 Euro jährlich, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden,
- ⇒ Sonderausgabenpauschale von 60 Euro jährlich, sofern nicht höhere Sonderausgaben nachgewiesen werden, sowie
- ⇒ allfällige außergewöhnliche Belastungen, z.B. in Folge von Krankheit oder Behinderungen im Sinne des § 35 EStG 1988.

In allen übrigen Fällen gilt als Einkommen das sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergebende zu versteuernde Einkommen. Liegt kein Einkommensteuerbescheid vor, ist die Höhe des zu versteuernden Einkommens glaubhaft zu machen.

Achtung:

1) Wären Einkünfte grundsätzlich auch zu versteuern, bleiben sie auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung des Familienlastenausgleichsgesetzgebers bei der Ermittlung des maßgeblichen, zu versteuernden Einkommens des Kindes in Sonderfällen jedoch außer Betracht, so nämlich:

- ⇒ das zu versteuernde Einkommen, das vor oder nach Zeiträumen erzielt wird, für die Anspruch auf die Familienbeihilfe besteht,
- ⇒ Einkünfte, die in der Zeit von drei Monaten nach Beendigung der Berufsausbildung erzielt werden,

- ⇒ Entschädigungen aus einem anerkannten Lehrverhältnis,
- ⇒ Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse.

2) Naturgemäß sind bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens eines Kindes auch ausdrücklich als einkommensteuerfrei erklärte Bezüge gem § 3 Abs. 1 EstG 1988 nicht zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Leistungen zu erwähnen:

- ⇒ Bezüge aus öffentlichen Mitteln wegen Hilfsbedürftigkeit (Pflegegeld, Leistungen der Sozialhilfe etc.),
- ⇒ Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1992 und dem Schülerbeihilfengesetz 1983,
- ⇒ das versicherungsmäßige Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe sowie an deren Stelle tretende Ersatzleistungen,
- ⇒ Wochengeld und Kinderbetreuungsgeld sowie
- ⇒ die Familienbeihilfe.

Unter welchen Voraussetzungen kann nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes Familienbeihilfe gewährt werden?

Ein Anspruch auf die Familienbeihilfe besteht generell für **minderjährige** Kinder. Für **volljährige** Kinder (zumeist tritt die Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein) hat der Gesetzgeber Einschränkungen festgelegt. In diesen Fällen ist die Zuerkennung der Familienbeihilfe nur, unter im Gesetz ausdrücklich genannten Voraussetzungen, möglich. Die wichtigsten sind in weiterer Folge kurz angeführt:

Anspruch auf die Familienbeihilfe besteht demnach

- ⇒ für ein Kind, wenn sich dieses in **Berufsausbildung** befindet (in diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Ausführungen zur „Studentenregelung“ verwiesen),
- ⇒ für ein Kind, das in einem erlernten Beruf in einer Fachschule **fortgebildet** wird,
- ⇒ für Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres der während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetretenen Behinderung **voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen**,
- ⇒ für Kinder, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, für die **Dauer von drei Monaten nach Beendigung der Ausbildung**, wenn in dieser Zeit weder der Präsenz- oder Ausbildungsdienst noch der Zivildienst geleistet wird,

- ⇒ für ein Kind für die Zeit zwischen der **Beendigung des Präsenz oder Ausbildungs- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung einer Berufsausbildung**, wenn die Berufsausbildung zum frühest möglichen Zeitpunkt begonnen oder fortgesetzt wird,
- ⇒ für Kinder, die das 21. Lebensjahr noch nicht beendet haben, wenn sie weder den Präsenz- oder Ausbildungsdienst noch den Zivildienst leisten, als **Arbeitssuchende vorgemerkt** sind und weder einen Anspruch auf eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 haben noch eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes beziehen. Eigene Einkünfte dürfen die Geringfügigkeitsgrenze des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (2008: 349,01 Euro monatlich) nicht übersteigen.

Welche besonderen Voraussetzungen müssen Studenten für den Bezug der Familienbeihilfe erfüllen?

Zeitliche Beschränkung des Bezuges

Die Familienbeihilfe wird für die gesetzliche Mindeststudiendauer plus ein Toleranzsemester pro Studienabschnitt bzw. für die gesetzliche Mindeststudiendauer plus ein Studienjahr bei Studien ohne Abschnittsgliederung gewährt.

Wird ein Studienabschnitt innerhalb der gesetzlichen Studiendauer absolviert, kann das nicht konsumierte Toleranzsemester in einem weiteren Studienabschnitt verbraucht werden.

Ausnahmen

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ist eine **Verlängerung der zulässigen Studiendauer** möglich, dies u.a. dann, wenn

- ⇒ eine vollständige Studienbehinderung durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z.B. Krankheit) bewirkt oder
- ⇒ nachweisbar ein Auslandsstudium betrieben wird.

In beiden Fällen bewirkt eine Zeitdauer von mindestens drei Monaten eine Verlängerung um ein Semester.

- ⇒ Mutterschutz und Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres hemmen den Ablauf der Studienzeit,
- ⇒ Zeiten als Studentenvertreter/in bis zum Höchstausmaß von vier Semestern sind nicht in die vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen.

Der Bezug der Familienbeihilfe ist bei einem **erheblich behinderten Kind**, für das die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, den **Einschränkungen betreffend Studiendauer nicht unterworfen**.

Leistungsnachweis

Für das erste Studienjahr ist ein Studienerfolgsnachweis über acht Wochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS - Punkten aus Wahl- oder Pflichtfächern des betriebenen Studiums oder eine Teilprüfung der ersten Diplomprüfung zu erbringen (einmaliger Leistungsnachweis). In den nachfolgenden Studienjahren wird das Finanzamt je nach Bedarf stichprobenartig prüfen, ob das Studium ernsthaft betrieben wird.

Für ein **erheblich behindertes Kind** gelten die **Bestimmungen** über den „8-Wochenstundennachweis“ nicht.

Folgen bei Nichtentsprechung

Wird der vorgegebene Zeitrahmen überschritten oder der „8-Wochenstundennachweis“ nach dem ersten Studienjahr nicht erbracht, fällt der Anspruch auf die Familienbeihilfe weg. Die Familienbeihilfe kann erst **ab Beginn des Monats** weiter gewährt werden,

- ⇒ in dem der „alte“ Studienabschnitt erfolgreich beendet und der nächste begonnen wird oder
- ⇒ in dem der Studierende aus dem laufenden Studienjahr Prüfungen im erforderlichen Ausmaß erfolgreich abgelegt hat (Teilerfolge aus verschiedenen Studienjahren können nicht zusammengezählt werden, der Teilerfolg des Vorjahres verfällt).

Ein Studienwechsel ist nur eingeschränkt möglich!

1) Es sind **maximal zwei Studienwechsel** möglich. Wird öfters gewechselt, erlischt der Anspruch auf die Familienbeihilfe.

2) Ein Studienwechsel darf **spätestens nach dem zweiten fortgesetzt gemeldeten Semester** vorgenommen werden. Bei einem späteren Studienwechsel entfällt die Familienbeihilfe jedoch nicht endgültig, sondern nur im Ausmaß der bereits insgesamt zurückgelegten Studiendauer, soweit hiefür durchgehend die Familienbeihilfe bezogen wurde (nicht eingerechnet werden dabei Verlängerungssemester wegen Studienbehinderung). Diese Wartezeit wird im Falle einer teilweisen Berücksichtigung von Vorstudienzeiten um die Anzahl der angerechneten Vorstudiensemester verkürzt.

Hinweis:

Nicht als Studienwechsel gilt ein Studienwechsel, bei dem die gesamten Vorstudienzeiten für die Anspruchsdauer des nunmehr betriebenen Studiums angerechnet werden, oder ein Studienwechsel, der durch ein unabwendbares Ereignis ohne Verschulden des Studierenden zwingend herbeigeführt wurde.